

Elternbrief

Viktoria
schule



August 2026

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freunde der Viko,

zu Beginn des Schuljahres 2026/27 erreicht Sie eine erneute Ausgabe des Elternbriefs. Die Schule begann bereits Anfang August. Aufgrund der Hitzewelle gab es für die Jahrgänge 5-10 mehrmals hitzefrei, das Unterrichtsende wurde auf 12:35 vorgezogen.

Die neuen Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 5 sind erfolgreich eingeschult und starten bereits Anfang September auf die sog. Kennenlernfahrt. Ich hoffe, dass der Start für alle Jahrgänge gelungen ist.

Mit diesem Elternbrief möchte ich Ihnen einige Informationen zur Personalsituation, zu Terminen in diesem Schuljahr und zum Schulrecht zukommen lassen. Über die Neuerungen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen bitte ich Sie, sich auf dessen Internetseite zu informieren. Auf der Homepage finden Sie die Schulordnung, die im letzten Jahr um die Nutzungsordnung digitaler Endgeräte ergänzt wurde. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Nutzung von Handys und Smartwatches nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft oder für die Oberstufe im Oberstufenraum genutzt werden dürfen. Die Nutzung von Tablets als Heftersatz kann nur auf Antrag ab der E-Phase erfolgen. Eine Übergangsregelung gibt es in diesem Schuljahr für den Jahrgang 10. Diese Vorgaben sind uns vom Ministerium vorgegeben. Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihre digitalen Endgeräte, sofern keine ausdrückliche Nutzung erlaubt wurde, ausgeschaltet in der Schultasche haben.

Ab diesem Schuljahr nimmt die Viktoria Schule

an dem Projekt „Prüfen, Rufen, Drücken“ der Deutschen Herzzstiftung sowie der Björn Steiger Stiftung teil. Der Jahrgang 7 wird in einer Doppelstunde in die lebensrettende Maßnahme einer Herzdruckmassage ohne Beatmung eingeführt werden. Dies wird eng von unserem schulischen Schulsanitätsdienst begleitet und ist ein Projekt des Ministeriums.

Bitte beachten Sie die Meldepflicht bestimmter Krankheiten nach §34 Infektionsschutzgesetzes. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler an einer solchen Krankheit erkrankt sein, so ist umgehende u.a. die Schule sowie das Gesundheitsamt hierüber zu informieren. Siehe Anhang 1.

Im Anhang erhalten Sie weiterhin die aktualisierte Schulordnung sowie das schulinterne Schutzkonzept.

Ich wünsche Ihren Kindern ein erfolgreiches neues Schuljahr
mit freundlichen Grüßen

S. Biebel

PERSONALIA

Zum Ende des Schuljahres 2025/26 haben uns einige Lehrkräfte verlassen, die ich hier erwähnen möchte und denen ich alles Gute für ihren weiteren Weg wünsche. Dies sind in alphabetischer Reihenfolge:

Herr Fink unterstütze uns zwei Jahren vor allem im Bereich Sport. Er war als Schwimmlehrkraft mit mehreren Klassen schwerpunktmäßig im Nordbad tätig.

Frau Heitkamp wechselte nach ihrem Referendariat, das mit dem zweiten Staatsexamen endete, die Schule. Sie unterrichtete in den Fächern Biologie und Chemie; Ihre freundliche und zugewandte Art wird uns fehlen.

Herr Lorenz unterrichtete ein Jahr die Fächer Mathematik und Informatik. Es zog ihn näher an seinen Wohnort. Wir wünschen ihm alles Gute.

Frau Moritz hat zwei Jahre an der Viktoria-schule die Fächer Deutsch und Ethik unterrichtet. Sie organisiert zahlreiche Schulveranstaltungen, war als Klassenlehrkraft tätig und bleibt in guter Erinnerung.

Frau Ohm unterrichtete im letzten Schuljahr die Fächer Sport und Biologie. Sie ergänzte den Unterricht sowie das Schulleben insbesondere durch ihre Kreativität. Wir wünschen ihr alles Gute an ihrer neuen Schule

Frau Pepiak unterrichtete an der Viktoria-schule in Teilzeit das Fach Englisch. Auch ihr wünschen wir alles Gute.

Herr Toprak (Chemie, Latein) verließ die Schule bereits zum 1. Mai, um an einer Schule im Kreis Bergstraße tätig zu werden. Wir wünschen ihm für diesen Abschnitt alles Gute.

Seit Mai gehören **Frau Schacherbauer** (Englisch, Französisch) sowie **Frau Köder** (Mathematik, Chemie) als Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unserem Kollegium an. Wir wünschen ihnen eine gute Ausbildungszeit in diesem zweiten Abschnitt auf die Vorbereitung zum zweiten Staatsexamen.

Seit Schuljahresanfang haben wir auch zwei neue Lehrkräfte:

Frau **Sawicki** unterrichtet die Fächer Englisch und Geschichte sowie

Frau **Schubsky**, die in den Fächern Deutsch und Ethik tätig ist. Sie wird auch die Arbeitsgemeinschaft Debattieren übernehmen.

Wir freuen uns über die Verstärkung, das Einleben in den ersten Wochen hat bereits stattgefunden.

TERMINE NEUES SCHULJAHR

Montag, 31.08 bis Freitag 04.09.2026

Fahrtenwoche 1 (Studienfahrten, Kennenlernfahrten Jahrgang 5, Canterbury-Fahrt Jhg 9)

Dienstag, 09.09.2026

Bundesjugendspiele, Ersatztermin: 10.09.2026

Mittwoch, 16.09.2026

1.Schulkonferenzsitzung

Donnerstag, 01.10.2026

Spielefest der Jahrgänge 5&6 in der Orangerie

Freitag, 13.11.2026

Kammerkonzert der Oberstufe in der Turnhalle

Montag, 16.11.2026

Gesamtkonferenz 2

Mittwoch, 02.12.2026

1.Sitzung der AG Schulentwicklung

Donnerstag, 10.12.2026

Weihnachtskonzert in der Pauluskirche

Donnerstag, 04.03.2027

Pädagogischer Tag, unterrichtsfrei

WEITERE aktuellen Termine entnehmen Sie bitte dem Kalender auf unserer Homepage.

RECHTSINFORMATIONEN

Alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums

www.rv.hessenrecht.hessen.de

zu finden. Zu Ihrer Orientierung sind die wichtigsten Regelungen in zusammengefasster Form im Folgenden aufgeführt (für die Oberstufe kann es in einzelnen Punkten Abweichungen geben, über die im Rahmen der Informationsveranstaltung informiert wurde):

Grundlage der **Leistungsbewertung und Leistungsfeststellung** sind Beobachtungen im Unterricht, die Ergebnisse der mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Aussagen über das Verhalten im Schulleben. Das pädagogische Ziel ist die individuelle Leistungserziehung; die Bewertung der Leistung soll den Schülerinnen und Schülern ermutigende Perspektiven eröffnen. Pädagogisches Ziel ist auch die **Lernförderung** jeder Schülerin und jedes Schülers. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern. Falls die Klassenkonferenz zur Meinung gelangt, dass Schülerinnen und Schüler auf Dauer den Anforderungen nicht gewachsen sind, bieten wir den Eltern schriftlich eine Beratung an.

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden, nach welchen **Kriterien die Notengebung** erfolgt. Einmal im Halbjahr sollen die Lernenden über ihren mündlichen Leistungsstand unterrichtet werden; Zeugnisnoten sollen den Schülerinnen und Schülern in hilfreicher und sinnvoller Weise von den Lehrerinnen und Lehrern begründet werden. Auf Wunsch der Eltern erläutern die Fachlehrkräfte diesen die erteilten Noten.

Die verschiedenartigen **Leistungen**, die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich im Unterricht zeigen, sind für eine Beurteilung ebenso wichtig wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise. Während einerseits gute Ergebnisse in den schriftlichen Leistungsnachweisen in der Regel auf Lernerfolge im vorangegangenen Unterricht hinweisen, kann andererseits ein Versagen in einem schriftlichen Leistungsnachweis nicht immer im gegenteiligen Sinne gedeutet werden. Eine formelhafte Berechnung der erreichten Noten oder Punktzahlen ist nicht möglich, weil die Entwicklung der Leistungen einer Schülerin oder eines

Schülers während des gesamten Unterrichts zu berücksichtigen ist.

Schriftliche Arbeiten (= Klassen- und Kursarbeiten, Lernkontrollen) beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf eine Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten. Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Die Termine für Klassenarbeiten und Lernkontrollen werden mindestens fünf Schultage vorher bekannt gegeben. In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 dürfen grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. Für die gymnasiale Oberstufe gilt dies nicht mehr. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 wird in jedem Hauptfach (Deutsch, Englisch, Französisch [2. FS] und Mathematik) eine der Klassenarbeiten als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt.

Die Mindestzahl der schriftlichen Arbeiten ist wie folgt festgelegt:

	5	6	7	8	9	10
D	5	5	4	4	4	4
M	5	5	4	4	4	4
1.FS	5	5	4	4	4	4
2.FS		4	4	4	4	4
3.FS					4	4

Die **Klassenarbeiten** müssen Sie zum Zeichen Ihrer Kenntnisnahme unterschreiben. In den Hauptfächern machen die Ergebnisse der Klassenarbeiten die Hälfte der Gesamtnote aus. Die Note 4 wird in Klassenarbeiten erteilt, wenn annähernd die Hälfte der zu erwartenden Leistung erbracht worden ist. Die Ergebnisse der **schriftlichen Leistungsnachweise** in den Nebenfächern gehen etwa zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.

Die Arbeiten sind mit einem Notenspiegel zu versehen. Die Korrektur der Arbeiten soll von den Lehrerinnen und Lehrern so rasch wie möglich erfolgen.

Ist mehr als ein Drittel der Arbeiten mit den Noten 5 oder 6 bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern die Schulleiterin nicht nach Beratung mit der

Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die obligatorische **Wiederholung** bei über 50 Prozent nicht ausreichender Noten entfällt seit dem Schuljahr 2026/27.

Nach der derzeit gültigen Verordnung ist es nicht zwingend erforderlich, dass in jedem Nebenfach im Halbjahr eine **schriftliche Lernkontrolle** angefertigt wird. Die Note in diesen Fächern kann ausschließlich auf der Grundlage der im Unterricht gezeigten Schülerleistungen (Mitarbeit, Hausaufgaben etc.) erteilt werden.

Lehrkräfte können verlangen, dass **versäumte Klassenarbeiten und Lernkontrollen** nachgeschrieben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 müssen **schwerwiegende gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form** in allen Unterrichtsfächern in der Bewertung schriftlicher Arbeiten berücksichtigt werden. Darunter fallen Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler ebenso wie Grammatik- und Ausdrucksfehler. Der Fehlerindex berechnet sich nach der Formel

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \cdot 100}{\text{Anzahl der Wörter}}$$

Der Fehlerindex wirkt sich folgendermaßen auf die Notenbildung aus:

Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
ab FI 3,5 - $\frac{1}{3}$ Note	ab FI 3,0 - $\frac{1}{3}$ Note
ab FI 6,5 - $\frac{2}{3}$ Note	ab FI 6,0 - $\frac{2}{3}$ Note

Für Arbeiten, in denen weniger als 100 Wörter im Gesamttext erreicht werden, sind Fehler anzustreichen und bei der Notenfestsetzung in angemessener Form im Verhältnis zum Inhalt mit einzubeziehen. Sie dürfen die Note der Arbeit nicht um mehr als $\frac{2}{3}$ verschlechtern. Hierbei gilt folgende Vorgabe:

weniger als 100 Wörter
mehr als 3 Fehler - $\frac{1}{3}$ Note
mehr als 6 Fehler - $\frac{2}{3}$ Note

Ein **Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung** (z.B. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsfächern, zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Klassenarbeiten) ist nach der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft in der Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10) die Klassenkonferenz jeweils für ein Schulhalbjahr.

Für die Sekundarstufe II kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern

oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Derartige Anträge sind über die Schule zu stellen. Eine mögliche Genehmigung setzt aber eine lückenlose Dokumentation der Fördermaßnahmen während der gesamten Sekundarstufe I voraus. Sind in einem Schulhalbjahr die Lese- und Rechtschreibleistung bei der Leistungsbeurteilung unberücksichtigt geblieben, erfolgt eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis.

Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 legt fest: Die Feststellung der besonderen Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben ist Aufgabe der Schule und wird von der Klassenkonferenz getroffen. Außerschulisch erstellte Gutachten können dabei berücksichtigt werden. Wird eine besondere Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben festgestellt, sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern (siehe Förderpläne), dass die Schwierigkeiten soweit wie möglich überwunden werden können. Da schulische Fördermöglichkeiten zurzeit nur sehr begrenzt vorhanden sind (siehe LRS-Kurse in den Klassen 5 - 7), ist die Inanspruchnahme einer außerschulischen Förderung dringend anzuraten.

Bezüglich der Leistungsmessung und Leistungsbewertung gilt der Grundsatz „Nachteilsausgleich hat Vorrang vor einem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung“. Ein Nachteilsausgleich kann zum Beispiel in der Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, im Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln wie Computern oder Wörterbüchern oder in differenzierten Aufgabenstellungen mit einem verringerten Arbeitspensum bestehen. Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleiches trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler, der innerhalb der ersten beiden Wochen eines Schulhalbjahres bei der Schulleitung gestellt werden soll. Ein Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten oder Zeugnissen erscheinen.

Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit, der Schwerpunkt der schulischen Arbeit liegt im Unterricht. Hausaufgaben sollen so gestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können; sie sind bei der Leistungsbemessung angemessen zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe der einzelnen Klassenkonferenzen, sich über den Umfang der Hausaufgaben abzustimmen. Die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

In der Mittelstufe (5. - 10. Jg.) dürfen von einem Tag mit Unterricht nach 14:00 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden.

Nur in den Klassenstufen 5 - 10 dürfen von Freitag auf Montag keine Hausaufgaben gestellt werden, wenn am Freitag Unterricht nach 14:00 Uhr stattfindet. Nach Möglichkeit sollten Samstag und Sonntag arbeitsfrei bleiben. Das Thema „Hausaufgaben“ soll auf Elternabenden erörtert werden.

Ein **schriftliches Abfragen der Hausaufgaben**, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. Die Ergebnisse können in die Leistungsbewertung eingehen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, Sie zu informieren, sobald die **Leistungen** Ihrer Kinder **abfallen**. Ich bitte Sie, engen Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen zu halten und die Initiative zur Gesprächsaufnahme nicht nur den Lehrkräften zu überlassen. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus gehört, Veränderungen im Umfeld oder Beobachtungen, die das Arbeitsverhalten betreffen, freimütig miteinander zu besprechen: Es liegt in aller Interesse, den Schülerinnen und Schülern eine möglichst unbelastete und erfolgreiche Schulzeit zu ermöglichen.

Die **Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler** können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen informiert werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben.

Das **Arbeits- und Sozialverhalten** wird aufgrund von Beschlüssen der Gesamt- und Schulkonferenz in den Klas-

senstufen 5 bis 10 im Zeugnis durch Ziffernnoten beurteilt. Mit diesen beiden Noten wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Schülerinnen und Schüler gelernt haben, Leistungen zu erbringen, sich für andere einzusetzen, zur Zusammenarbeit und zu sozialem Handeln fähig zu sein, Konflikte zu lösen und zu ertragen, sich Informationen zu beschaffen, fähig zur eigenständigen Meinungsbildung zu sein und sich mit anderen Meinungen auseinander zu setzen sowie kreativ und initiativ zu handeln.

Es ist die Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer, im Unterricht auf diese Anforderungen einzugehen und ihn so zu gestalten, dass diese Qualifikationen erlernt und eingeübt werden können.

Bei Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die eine Bewertung mit den Noten 4 und schlechter erfordern, sollen die Eltern rechtzeitig im Voraus unterrichtet werden, um mit auf eine Verhaltensänderung hinwirken zu können. Eine Beurteilung mit den Noten 5 oder 6 erfordert zwingend das Vorliegen entsprechender Einträge in die Schülerakte und damit verbunden die Benachrichtigung der Eltern.

Werden vorhersehbar die Noten 4, 5 oder 6 in Arbeits- oder Sozialverhalten erteilt, muss dies für die Zeugiskonferenz schriftlich begründet werden. Wenn Eltern und Lehrkräfte ihre Erziehungsverantwortung und -partnerschaft ernst nehmen, wird dies hoffentlich nur selten der Fall sein.

Die Gesamtkonferenz hat folgende einheitliche Bewertungskriterien für das Arbeits- und Sozialverhalten unserer Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 - 10 beschlossen:

BEWERTUNG DES ARBEITS- UND SOZIALVERHALTENS

Note	Arbeitsverhalten	Sozialverhalten
1	Initiative, Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit und die Bereitschaft, Verantwortung für den eigenen und gemeinsamen Lernerfolg zu übernehmen, sind besonders ausgeprägt. Der Wille, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, ist entwickelt und wirkt sich positiv auf die gemeinsame Arbeit in der Lerngruppe aus.	Die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben und verantwortliches, durch Eigeninitiative gekennzeichnetes Handeln im Interesse der Gemeinschaft sind durchgängig vorhanden. Eine kreative und sensible Kooperation mit allen Mitgliedern der Schulgemeinde wird angestrebt. Initiativen zur Konfliktvermeidung und friedlichen Konfliktlösung sowie Achtung und Toleranz gegenüber anderen gehören zu den Persönlichkeitsmerkmalen.
2	Genauigkeit, Selbstständigkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit können kontinuierlich beobachtet werden. Die Bereitschaft zum selbstverantworteten Lernen und dem Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist vorhanden.	Der Wille und die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, sind deutlich zu erkennen. Die Bereitschaft und die Befähigung zur Zusammenarbeit, Rücksichtnahme und Toleranz sind in der Regel vorhanden.
3	Beteiligung am Unterricht, Lernbereitschaft, Konzentration, Fleiß und Ordnung bestimmen zwar nicht kontinuierlich, aber doch deutlich erkennbar	Rücksichtnahme, Toleranz und der Wille zur Zusammenarbeit sind vorhanden; sie können jedoch bisweilen nicht festgestellt werden. Regeln und Absprachen werden nicht immer eingehalten. Eine Verbesserung des Verhaltens lässt sich aufgrund der

	das Verhalten. Hilfen zur mehr Erfolg versprechenden Gestaltung des Lernprozesses werden angenommen.	vorhandenen Befähigung zur Einsicht meist durch Gespräche erreichen.
4	Fleiß, Ausdauer, Ordnung und die Beteiligung weisen Mängel auf, das Verhalten kann aber noch bedingt akzeptiert werden. Ein Bemühen um selbstverantwortetes und eigenständiges Lernen ist kaum erkennbar.	Regeln und Absprachen werden oft nicht eingehalten. Die Bereitschaft zu Gesprächen ist zwar vorhanden, Verbesserungen lassen sich jedoch nur schwer erreichen. Das soziale Verhalten in der Klasse lässt häufig die notwendige Rücksichtnahme und die Achtung der anderen vermissen.
5	Fleiß, Ordnung und die Beteiligung am Unterricht weisen so erhebliche Mängel auf, dass das Verhalten nicht mehr akzeptiert werden kann. Ein Interesse am Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen ist kaum feststellbar.	Regeln und Absprachen werden nicht eingehalten. Das soziale Verhalten gegenüber der Klassen- und Schulgemeinde kann wegen der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der anderen nicht mehr akzeptiert werden.
6	Die Bereitschaft zum Lernen ist nicht mehr feststellbar; Leistungen und eine Änderung des Lernverhaltens werden ausdrücklich verweigert.	Das Verhalten gegenüber Mitschülern, Lehrern und Sachen ist offen aggressiv. Gemeinsame Interessen werden boykottiert, die Schädigung der Zusammenarbeit angestrebt. Intolerantes und die Persönlichkeitsrechte anderer bewusst und rücksichtslos schädigendes Verhalten ist durchgängig festzustellen.

Im Halbjahreszeugnis erscheint der erste Vermerk über eine **Versetzungsgefährdung**, falls mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. Unabhängig von diesem Vermerk am Ende des ersten Halbjahres müssen in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung in der Sekundarstufe I die Eltern spätestens 8 Wochen vor Ende des Schuljahres benachrichtigt werden. Ungeachtet dieser Verpflichtung der Schule sollten Sie sich im Interesse Ihrer Kinder über deren Leistungsentwicklung informieren. Gesprächsanlässe sind ohne Zweifel Verschlechterungen der Zeugnisnoten oder der Klassenarbeitsergebnisse.

Im Falle drohenden Leistungsversagens einer Schülerin oder eines Schülers und im Falle einer Nichtversetzung ist ein **individueller Förderplan** für diese Schülerin oder den Schüler zu erstellen und den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben. Die Lehrkräfte senden Ihnen einen Vorschlag für einen Förderplan zu. Wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, bitten wir Sie, den Förderplan zu unterschreiben und wieder an die Schule zurückzusenden. Wenn Sie aber zunächst ein Beratungsgespräch über den Förderplan wünschen, nehmen Sie Kontakt mit der jeweiligen Lehrkraft auf. Sie erhalten dann einen Gesprächstermin mit der Lehrkraft, die den Förderplan erstellt hat. Alle Beteiligten sind verpflichtet, einen vereinbarten Förderplan im Interesse einer erfolgreichen Schullaufbahn zu beachten. Nach zeitlichem Ende der Förderung erfolgt eine Evaluation.

Die **Versetzung** wird ausgesprochen, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn schlechtere als ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können. Pädagogische Überlegungen können auch dazu führen, die Versetzung auszusprechen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt

sind. Dies könnten z. B. gute Leistungen in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder im Wahlunterricht sein, die im Zusammenhang mit Fächern des Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterrichts stehen. Bei der Versetzungsentscheidung ist zu beachten, ob die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler es erwarten lässt, die Unterrichtsziele zu erreichen und den Leistungsstand der Klasse oder Lerngruppe zu erhalten. Die Grundlage der Versetzungsentscheidung bildet die Beurteilung der Lernentwicklung während des gesamten Schuljahres.

Die Noten der Wahlfächer sind bei Versetzungsentscheidungen nur dann zu berücksichtigen, wenn mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Negative Noten in diesen Wahlfächern haben keinen Einfluss auf die Versetzungsentscheidung. Werden die genannten Fächer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortgeführt, werden die Noten in diesen Fächern aber wieder bei der Zulassungsentscheidung zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe können unabhängig von der Gymnasialempfehlung der Grundschule in eine andere Schulform querversetzt werden, wenn eine weitere erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gymnasialen Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz mit Zustimmung des Schulleiters. Wenn eine **Querversetzung** beabsichtigt ist, muss sie den Eltern und Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und Beratung angeboten werden.

In den **Jahrgangsstufen 6 - 10** ist eine **nachträgliche Versetzung** höchstens zweimal möglich, nicht jedoch in zwei

aufeinander folgenden Schuljahren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen mangelhafter Leistungen (Note 5) in einem Fach nicht versetzt oder aufgrund mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wurde und bei nur einer nicht ausreichenden Leistung die Versetzung möglich gewesen wäre. Ist eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal durch eine Nachprüfung versetzt worden, soll sie oder er künftig zu einer weiteren Nachprüfung nur dann zugelassen werden, wenn dadurch die Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit dem Bescheid, dass Ihr Kind nicht versetzt wurde, erhalten Sie die Information, dass eine Nachprüfung in einem Fach möglich ist, das von der Versetzungskonferenz festgelegt wurde. Wir bieten den Eltern in diesem Benachrichtigungsschreiben ein Beratungsgespräch an. In den Hauptfächern besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den Nebenfächern nur aus einer mündlichen Prüfung. Die Hauptfächer sind Deutsch, Englisch, Französisch, Latein und Mathematik. Die Nachprüfung findet in der Regel in der letzten Ferienwoche statt. **In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Versetzung nicht mehr.**

Die **Ausgleichsbestimmungen für die Versetzung in der Mittelstufe** sehen vor, dass jede Note, die schlechter als 4 ist, grundsätzlich ausgeglichen werden muss. In einem Nebenfach reicht eine 2 in einem anderen Nebenfach oder zweimal 3 in Nebenfächern als Ausgleich aus. Eine nicht ausreichende Leistung in einem Hauptfach wird durch eine 2 in einem Hauptfach oder zweimal 3 in Hauptfächern ausgeglichen. Eine 3 bei einer 5 in einem Hauptfach reicht als Ausgleich nur aus, wenn in allen Fächern (einschließlich des Faches mit der negativen Note) die Durchschnittsnote 3 erreicht wird. Zweimal 5 in Hauptfächern schließt ebenso eine Versetzung aus wie eine 6. Zur Nichtversetzung führen in der Regel auch eine 5 in einem Hauptfach und eine 6 in einem Nebenfach. Ab dreimal 5 oder 6, gleichgültig in welchen Fächern, ist eine Versetzung nicht möglich. Noten aus Epochalfächern werden wie alle anderen Leistungsnoten gewichtet, sie sind folglich versetzungsrelevant. Falls Fächer epochal unterrichtet werden, teilen wir Ihnen das schriftlich mit. Schülerinnen und Schüler müssen die Schulform Gymnasium verlassen, wenn sie zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen nicht versetzt werden.

Für die **Schülerinnen und Schüler, die die Einführungsphase besuchen**, gelten die Bestimmungen der Oberstufen- und Abiturverordnung in der Fassung vom 20.07.2009. Danach werden zur Qualifikationsphase die Schülerinnen und Schüler zugelassen, die in allen Fächern ausreichende Leistungen (5 Punkte) erbracht haben. Weniger als 5 Punkte in einem Fach müssen durch mindestens 10 Punkte in einem anderen Fach oder mindestens jeweils 7 Punkte in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Leistungen mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik können nur noch durch ein anderes Fach oder zwei

andere Fächer dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Null Punkte in einem Pflichtfach oder weniger als 5 Punkte in zwei der Fächer Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik beziehungsweise in drei und mehr Fächern schließen die Zulassung zur Qualifikationsphase aus.

Die Einführungsphase kann nur wiederholt werden, wenn die vorhergehende Klassenstufe oder die Einführungsphase nicht schon einmal wiederholt wurden.

Das Hessische Schulgesetz sieht vor, dass zweimal während des Besuchs der Schule eine **freiwillige Wiederholung** möglich ist, einmal davon in der gymnasialen Oberstufe. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten; der Antrag muss bereits **zwei Monate vor Schuljahresende** gestellt werden.

Die **Zeugnisse** enthalten im Feld „**Bemerkungen**“ Hinweise auf Lese-Rechtschreibe-Schwäche, wenn aus diesem Grund von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde; freiwillige Wiederholung und/oder gemeinschaftsbewusstes Verhalten sind ebenso aufzunehmen; Hinweise auf Ehrenämter außerhalb der Schule müssen sechs Wochen vor dem Zeugnisternin der Schule zugeleitet worden sein, wenn der Vermerk aufgenommen werden soll. Ein entsprechendes Formblatt für die Ausstellungsberechtigten schulfremder Institutionen liegt im Sekretariat aus.

Außer in Abschlusszeugnissen sind die **Versäumnisse** in Tagen und Unterrichtsstunden, getrennt nach ‚entschuldigt‘ und ‚unentschuldigt‘, anzugeben.

Die gänzliche oder teilweise **Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** ist in einem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 12.08.2009 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 9/2009, S. 736) geregelt. Danach können auf Antrag der Eltern die Sportlehrerinnen und -lehrer in Absprache mit den Klassenleitungen bei einer nachvollziehbaren Begründung eine Freistellung bis zu vier Wochen genehmigen. Dies gilt auch für länger andauernde Freistellungen, sofern offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vorliegen. Über vier Wochen hinaus bis zu der Dauer von drei Monaten muss eine Freistellung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Schulleitung beantragt werden. Wird die Zeit von drei Monaten überschritten, ist ein amtsärztliches Attest notwendig, das vom zuständigen Schularzt beim Gesundheitsamt ausgestellt wird.

Das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, das für Schulsportbefreiungen zuständig ist, hat darauf hingewiesen, dass bei Anträgen zur Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport eine vorzeitige und rechtzeitige Vorstellung beim Gesundheitsamt notwendig ist. Vorzeitig heißt, dass bei absehbarer, längerer Ausfallzeit aufgrund chronischer Erkrankungen zu Beginn des Schulhalbjahres ein Termin vereinbart werden muss, da nach entsprechender Beratung oftmals nur Teil-

befreiungen vom Schulsport möglich sind. Rechtzeitig bedeutet, dass die Vorstellung dann erfolgen muss, wenn zunächst für das erste Vierteljahr eine Befreiung durch den Facharzt erfolgte und weiterhin eine sportliche Betätigung in der Schule nicht erbracht werden kann.

Eine rückwirkende Schulsportbefreiung kann nicht ausgestellt werden.

Liegen Entschuldigungen oder Atteste nicht rechtzeitig vor, wird die Leistung im Fach Sport für diesen Zeitraum mit „ungenügend“ bewertet. Die Vorlage einer Entschuldigung oder eines Attestes bedeutet nicht automatisch die Nichtteilnahme an den Sportstunden, wenn die Schülerin oder der Schüler den sonstigen Unterricht besuchen kann. Freigestellte Schülerinnen und Schüler sollen während des Sportunterrichts anwesend sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen. Im Einzelfall entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob die Betroffenen anwesend sein müssen oder nicht.

Beurlaubungen müssen von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Fachlehrer/innen beurlauben für eine Stunde, Klassenlehrer/innen und Tutoren/innen für maximal zwei Tage. Für alle anderen Beurlaubungen sowie für diejenigen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien (dazu zählen auch bewegliche Ferientage) liegen, ist der Schulleiter zuständig. Entsprechende Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Beurlaubungszeitraums beziehungsweise vor Beginn der Ferien gestellt werden. Buchungstechnische oder finanziell günstigere Reisemöglichkeiten gelten nicht als Beurlaubungsgründe.

Für **Rüstzeiten** von Religionsgemeinschaften sowie die Teilnahme an nicht in §3 VOGSV gelisteten Gottesdiensten oder anderen religiösen jüdischen oder islamischen Feier- bzw. Festtagen müssen die Erziehungsberechtigten formlos die Beurlaubung mindestens eine Woche im Vorfeld beantragen; gleiches gilt auch für **Veranstaltungen von Sportvereinen** etc.

Besondere Informationen zur Leistungsbewertung der gymnasialen Oberstufe

In der gymnasialen Oberstufe gelten zum Teil andere Vorgaben, die durch die Oberstufen- und Abiturverordnung (**OAVO**) geregelt sind. An dieser Stelle soll nur auf zentrale Abweichungen von den Vorgaben der Sekundarstufe I eingegangen werden:

Im Gegensatz zur Sekundarstufe I werden in der gymnasialen Oberstufe alle Halbjahre separat bewertet, d.h. dass die Bewertung des ersten Halbjahres keinen Einfluss auf die Note des zweiten Halbjahres nimmt.

Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise

In der Einführungsphase sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen in jedem Halbjahr zwei Klausuren anzufertigen. In den übrigen Fächern (ausgenommen Sport) muss eine Klausur geschrieben werden.

In der Qualifikationsphase sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie den beiden Leistungskursfächern in jedem Halbjahr zwei Klausuren anzufertigen. In den zwei- bzw. dreistündig unterrichteten Grundkursen wird nur eine Klausur geschrieben.

In der Q1 oder Q2 wird in allen Fächern eine Vergleichsklausur geschrieben, sofern es mehrere Kurse auf gleichem Niveau (Leistungs- oder Grundkurs) gibt.

In den Leistungskursfächern und den vierstündigen Grundkursen Deutsch und Mathematik kann in den Halbjahren Q1 bis Q3 einmalig eine Klausur durch eine Klausurersatzleistung (Referat, Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung) ersetzt werden.

In der Q3 wird in jedem Leistungskurs eine Klausur unter Abiturbedingungen geschrieben und in den modernen Fremdsprachen wird eine Klausur durch eine Kommunikationsprüfung ersetzt.

Leistungsbewertung

Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach OAVO, §9, sowie Anlage 9a und 9b. Hier sind die Prozentwerte zur Ermittlung von Notenpunkten für die inhaltliche Leistung und die Richtlinien zur Bewertung der sprachlichen Richtigkeit sowie der äußeren Form festgelegt.

Die Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den modernen Fremdsprachen berücksichtigt die sprachliche (sprachliche Richtigkeit sowie Ausdruck und Textgestaltung) und die inhaltliche Leistung, wobei beide Bereiche getrennt bewertet werden und mit der Gewichtung 60:40 in die Endnote eingehen. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Bereiche schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten aus.

Im Fach Latein werden Übersetzungs- und Interpretationsleistung getrennt bewertet, wobei das Verhältnis 2:1 ist.

Im Fach Deutsch werden bei der Ermittlung des Endergebnisses ebenfalls zwei Bereiche ausgewiesen. Inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung (Ausdruck und Stil, Textsorten- und Aufgabenbezug, Umgang mit Bezugstexten (Zitierweise) und mit Materialien)

werden im Verhältnis 70:30 für die Ermittlung der Klausurnote ausgewiesen. Eine Bewertung der Darstellungsleistung mit null Punkten eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten ausschließt. Die Bewertung der Verstehensleistung mit null Punkten zieht eine Gesamtbewertung mit null Punkten nach sich.

Ermittlung der Halbjahresnote

Bei der Bewertung der Leistungen eines Halbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen in den Fächern, in denen zwei Klausuren angefertigt werden, mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise, d.h. Klausuren werden mit maximal 50 Prozent gewichtet, sonstige Leistungen (mündliche Mitarbeit, Protokolle, Hausaufgaben, evtl. Tests, Referate, schriftliche Ausarbeitungen auf Wunsch der Schülerin/des Schülers etc.) mit mindestens 50 Prozent.

Wird nur eine Klausur geschrieben, kommt der mündlichen Mitarbeit ein besonderes Gewicht zu, da die Ergebnisse der Leistungsnachweise nur zu etwa einem Drittel in die Halbjahresnote eingehen.

Im Fach Sport muss in allen Halbjahren (E1 bis Q4) eine besondere Fachprüfung durchgeführt werden, deren theoretischer Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet werden muss. Theoretische und praktische Leistungen werden getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Teile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als 03 Punkten aus, eine mangelhafte Leistung in einem Teil eine Bewertung von mehr als 05 Punkten.

Im dreistündigen Prüfungsfachkurs Sport wird die sporttheoretische Leistung in den Halbjahren Q1 bis Q3 in Form einer Klausur abgeprüft und mit mindestens 50% gewichtet.

Diese und weitere Vorgaben können Schülerinnen und Schüler der Oberstufe in dem ihnen ausgeteilten Oberstufenbegleitheft jederzeit nachlesen.